

# Verein Pro Kulturlandschaft Rheingau e.V.

Oestrich-Winkel, den 04.06.2018

## 5 Punkte für den „Runden Tisch“

**D**er einmaligen Rheingauer Kulturlandschaft droht Gefahr durch monströse Bauvorhaben im Rahmen von Aussiedlungen nach § 35 Baugesetzbuch. Teilweise werden die Gebäude zweckentfremdet genutzt, nicht eingegrünt und sind von abstoßender Architektur. Aussiedlung muß möglich sein, aber nicht überall, an exponierter Stelle und nicht als Industrie-Bau, nicht für Klein-Betriebe oder verkappte Gastronomie. Es gibt durchaus Beispiele, wo die Landschaft nicht gestört wird.

**E**s gab Anstöße, dieser Fehlentwicklung entgegen zu steuern: die „Johannisberger Erklärung“ von LR Röttger und den Bürgermeistern des Rheingaus, die Resolution in Oestrich-Winkel und die Regelung des Hallenbaus der Staatsweingüter in Eltville. Für den Rheingau ist typisch, dass über ein Problem heftig gehadert wird, aber nichts Entscheidendes passiert.

**M**eist werden solche Vorhaben großzügig genehmigt unter Hinweis auf die Gesetzeslage. Es gibt jedoch Gerichtsurteile, die eine Ablehnung rechtfertigen. Die EU und Regelungen anderer Bundesländer geben zunehmend der Rücksicht auf Landschaftsbild, Landschafts-Charakter und Landschafts-Ästhetik ein größeres Gewicht. Der Rheingau-Taunus-Kreis mit seiner Behörden-Bündelung von Naturschutz, Baurecht, Wasserrecht, Denkmalschutz, Landschaftsschutz sollte sich nicht auf Abhaken gesetzlicher Vorgaben beschränken. Vielmehr müsste er als kommunale Körperschaft Strategien und Vorgaben im Rahmen eines Masterplans entwickeln, die solche Fehlentwicklungen verhindern.

**U**nser Bundestags-Abgeordneten werden gebeten, eine Novellierung des § 35 anzustreben. Danach sollten nur solche Vorhaben genehmigungsfähig sein, die nicht die Schönheit, den Charakter und die Vielfalt der Landschaft beeinträchtigen. Dafür hat die Wissenschaft klare Kriterien entwickelt.

**U**m zeitnah Abhilfe zu schaffen, wird vorgeschlagen, erneut eine Landschaftsschutz-Verordnung für die Weinbergs-Gemarkungen zu erlassen, in der festgelegt wird, was in diesem Gebiet im Falle von Aussiedlungen zulässig ist und wo Tabu-Zonen markiert werden.